

Zwischen der
Universität Paderborn, vertreten durch den Präsidenten
und

(Hilfskraft)

geb. am _____

wird folgender

Änderungsvertrag zum Dienstvertrag

geschlossen:

§ 1

Die Hilfskraft wird entsprechend der Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an der Universität Paderborn in der derzeit gültigen Fassung **z u s ä t z l i c h** zum derzeit bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis

	vom	bis	mit - Stunden pro Woche	als Tutor/Tutorin	in der Fakultät / im Bereich
a)	_____	_____	<input type="checkbox"/> 9,5 <input type="checkbox"/> 19 Stunden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	_____
b)	_____	_____	<input type="checkbox"/> 9,5 <input type="checkbox"/> 19 Stunden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	_____
c)	_____	_____	<input type="checkbox"/> 9,5 <input type="checkbox"/> 19 Stunden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	_____

als studentische Hilfskraft beschäftigt.

§ 2

Ist nach § 1 dieses Vertrages eine Tutorentätigkeit i.S.d. Nr. 2c der Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an der Universität Paderborn vorgesehen, wird diese unter Betreuung von Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern wahrgenommen, denen die fachliche Anleitung und Verantwortung obliegt.

Die Tutorin/der Tutor ist verpflichtet, sich auf die Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben hinreichend vorzubereiten.

Die Tutorin/der Tutor erstattet in jedem Semester im Anschluss an das Tutorium einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeiten, der der Fakultät über die Hochschullehrerin/den Hochschullehrern vorzulegen ist.

§ 3

Das Dienstverhältnis ist befristet gem. § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).

§ 4

Für Arbeitsstunden, die über die vertraglich vereinbarten Monatsarbeitszeiten hinausgehen (Mehrarbeit) und für die ein Anspruch auf Mindestlohn nicht bereits durch die Zahlung der Pauschalvergütung erfüllt wurde, wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet. Die dort eingestellten Arbeitsstunden sind spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen. (§ 2 (2) Mindestlohngesetz).

§ 5

Die übrigen vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Paderborn, den

Universität Paderborn
Der Präsident
Im Auftrag

.....

Meier-Rohde

.....

(Unterschrift der Hilfskraft)